



Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologie Sachsen-Anhalt  
LANDESMUSEUM FÜR  
VORGESCHICHTE

## **Dienstleistungsvertrag**

zu der Ausschreibung mit der Vergabenummer 2024-1-1400\_Hausmeisterdienste

zwischen

**Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
– Landesmuseum für Vorgeschichte –**

vertreten durch den Direktor Prof. Dr. Harald Meller, Richard-Wagner-Straße 9, 06114 Halle  
(Saale)

**– Auftraggeber oder AG –**

und

**– Auftragnehmer oder AN –**

### Inhalt

§ 1	Vertragsgegenstand .....	2
§ 2	Vertragsbestandteile .....	2
§ 3	Beauftragter Leistungsumfang .....	2
§ 4	Vertragslaufzeit und Kündigung .....	3
§ 5	Vergütung und Abrechnung .....	3
§ 6	Dienstanweisungen und Einweisung .....	4
§ 7	Haftung und Versicherung .....	4
§ 8	Zusammenarbeit und Datenschutz .....	4
§ 9	Schlussbestimmungen .....	5

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Hausmeisterdienstleistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung mit der Vergabenummer 2024-1-1400\_Hausmeisterdienste des AG.
- (2) Die Hausmeisterdienste übernehmen im Wesentlichen die Betreuung der Gebäude sowie Außen- und Innenanlagen und tragen damit maßgeblich zur Sicherheit, Sauberkeit sowie Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Anlagen in den Liegenschaften des AG bei. Des Weiteren müssen Beeinträchtigungen und Störungen erkannt und in kleinem Umfang sofort beseitigt werden. Soweit es sich um Mängel handelt, die beispielsweise auch aufgrund fehlender Fachkenntnisse oder infolge fehlender fachlicher Berechtigungen der Beschäftigten des AN durch einen Handwerksbetrieb zu beseitigen sind, ist der direkte Vorgesetzte des AG unmittelbar zum Sachverhalt zu informieren.
- (3) Über die Hausmeisterdienste ist des Weiteren die Rufbereitschaft während der Schließzeiten der Liegenschaften des AG abzusichern.

## **§ 2 Vertragsbestandteile**

- (1) Der Inhalt der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Vereinbarungen ergibt sich aus diesem Vertrag. Ergänzende oder abweichende mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen worden. Etwaige Widersprüche der Vertragsbestandteile sind im Wege der Auslegung aufzulösen. Sollten dennoch Widersprüche verbleiben, soll die speziellere Bestimmung Vorrang vor der allgemeineren haben. Ergibt sich auch dann keine Geltungsreihenfolge, soll die jüngere Bestimmung Vorrang vor der älteren haben.
- (2) Die Vergabeunterlagen zur europaweiten Ausschreibung mit der Vergabenummer 2024-1-1400\_Hausmeisterdienste sind nebst Anlagen Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Im Übrigen sind die für die in diesem Vertrag vereinbarten Dienstleistungen relevanten rechtlichen Bestimmungen Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Zahlungsbedingungen des AN finden keine Anwendung.
- (5) Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

## **§ 3 Beauftragter Leistungsumfang**

- (1) Der AN ist verpflichtet, die Leistungen in dem in der Leistungsbeschreibung mit der Vergabenummer 2024-1-1400\_Hausmeisterdienste beschriebenen Umfang zu erbringen.
- (2) Der AN erbringt die Leistungen stets fach- und zeitgerecht sowie nach höchsten branchenüblichen Standards.
- (3) Der AN ist berechtigt, im Laufe des Vertragsverhältnisses mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG, zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben einen Unterauftragnehmer zu beauftragen oder bisher beauftragte zu wechseln. Für Leitungsaufgaben dürfen nicht Unterauftragnehmer beauftragt werden. Vertragspartner und Schuldner der Leistung gegenüber dem AG ist ausschließlich der AN.

#### § 4 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer von 38 Monaten ab dem 01.05.2025 bis zum 30.06.2028 geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach zweimalig jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht durch eine Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag endet spätestens nach einer Gesamtlaufzeit von 62 Monaten zum 30.06.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere dann vor, wenn:
  - eine Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegt,
  - nicht sozialversichertes Personal durch den Auftragnehmer eingesetzt wurde,
  - der Auftragnehmer gegen das Auftragnehmerentsendegesetz verstößt,
  - das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet oder mangels Masse eine Eröffnung abgelehnt wurde,
  - kein Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung durch den Auftragnehmer vorgelegt wird,
  - der Auftragnehmer wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt und trotz schriftlicher Aufforderung mit Terminsetzung durch den Auftraggeber nicht abstellt.
- (4) Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

#### § 5 Vergütung und Abrechnung

- (1) Der AN erhält für die erbrachten Leistungen eine Vergütung entsprechend der von ihm im Preisblatt zu der Ausschreibung mit der Vergabenummer 2024-1-0XXX\_Hausmeisterdienste angegebenen Stundenverrechnungssätze.
- (2) Mit den Stundenverrechnungssätzen sind alle dem AN entstehenden Personal-, Sach- und sonstige Kosten abgegolten, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält.
- (3) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen hat nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats zu erfolgen. Der AN hat dazu dem AG bis zum 10. des jeweilig darauffolgenden Monats eine nachprüfbare Rechnung vorzulegen.
- (4) Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnungen mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer gilt. Die Rechnungen sind bis zur Mitteilung einer abweichenden Verfahrensweise an den AG elektronisch an [Buchhaltung1@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:Buchhaltung1@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zu übermitteln.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG ist der AN nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertrag abzutreten oder an Dritte in sonstiger Weise zu übertragen.

## **§ 6 Dienstanweisungen und Einweisung**

- (1) Der AG stellt dem AN nach Vertragsabschluss und rechtzeitig vor Leistungsbeginn über während der Dienstzeit notwendige Maßnahmen, deren Durchführung und die Dienstzeiten eine schriftliche Dienstanweisung zur Verfügung.
- (2) Der AG legt besonderen Wert darauf, dass der Hausmeisterdienst über die Vertragslaufzeit kontinuierlich mit demselben Personal (Stammpersonal) verrichtet wird. Der Austausch von Stammpersonal ist nur zum 1. oder 15. eines Monats möglich und spätestens eine Woche vor beabsichtigtem Austausch mit dem AG abzustimmen. Der AG hat das Recht, vom AN vorgeschlagenes Personal aus sachlichen Gründen abzulehnen. Personal, das sich auf Grundlage der Bewertung durch den AG als nicht geeignet erweist, muss der AN unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) auswechseln.
- (3) Der AG weist den AN in die besonderen Belange des Hauses, wie Sicherheit, Brand- und Katastrophenschutz, ein.

## **§ 7 Haftung und Versicherung**

- (1) Die Haftung für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter, die bei Ausführung oder aufgrund von Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages einen Schaden erleiden, frei.
- (2) Der AN haftet gegenüber dem AG für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die nachweislich durch ihn, seine Unterauftragnehmer oder die Beschäftigten der Vorgenannten in Erfüllung des Vertrages oder bei Gelegenheit verursacht werden, es sei denn, diese handeln weder vorsätzlich noch grob fahrlässig.
- (3) Der AG haftet nicht für Schäden, die Dritte dem AN, seinen Unterauftragnehmern oder den Beschäftigten der Vorgenannten zufügen.
- (4) Die Vertragspartner haben jeden Schadensfall schriftlich zu dokumentieren und die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Abdeckung aller Schadensersatz- und/oder Regressansprüche eine Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe zu unterhalten:
  - EUR 1.500.000 netto (Personenschäden),
  - EUR 2.500.000 netto (Sach- und Vermögensschäden, insbesondere Schäden am Museum samt Inhalt),
  - EUR 250.000 netto (sonstige Vermögensschäden, insbesondere Schäden gemäß Datenschutzgesetz, Schlüsselverlust).
- (6) Der AN verpflichtet sich, Änderungen mit Auswirkungen auf den Versicherungsschutz unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Zusammenarbeit und Datenschutz**

- (1) Die Zusammenarbeit der Parteien beruht auf gegenseitigem Vertrauen, gegenseitiger Unterstützung und gegenseitiger Rücksichtnahme.
- (2) Der AN wahrt und vertritt die Interessen des AG entsprechend der durch den AG gemachten Vorgaben.

- (3) Der AN ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen betreffend den Datenschutz eingehalten werden. Er verpflichtet sich, über alle dienstlichen und sonstigen Angelegenheiten, von denen er im Rahmen der Zusammenarbeit Kenntnis erlangt, Stillschweigen zu bewahren. Gleiches gilt für seine Beschäftigten wie auch für Unterauftragnehmer. Das gilt auch nach Beendigung des Vertrages.
- (4) Der AN, seine Unterauftragnehmer und die Beschäftigten der Vorgenannten sind nicht berechtigt, Auskünfte an Dritte ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers zu erteilen.

### § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Halle (Saale).
- (4) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Auftraggeber

.....  
Auftragnehmer